

Abschrift

Landgericht Augsburg

Az.: 2 HK O 2840/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte |

wegen Unlauterer Wettbewerb

erlässt das Landgericht Augsburg - 2. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brand aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2018 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, der geltend macht, die Anforderungen von § 8 III Nr. 2 UWG zu erfüllen, begehrt von der Beklagten die Unterlassung von Wettbewerbsverstößen.

Die Beklagte vertrieb Waren im Internet auf der Handelsplattform DaWanda. Am 21.07.2017 hatte sie das aus dem Klageantrag ersichtliche Angebot veröffentlicht.

Unter dem 21.07.2017 schickte der Kläger der Beklagten eine Abmahnung (Anlage K 18). Am 10.08.2017 gab die Beklagte gegenüber dem Kläger eine Unterlassungsverpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut (Anlage K 20) ab:

- „ *verpflichtet sich gegen-
über dem unter der auflassen-
den Bedingung, dass sich die Rechtslage zu ihren Gunsten ändert oder klärt, es
bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, von
der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Einigungsstelle für Wettbewerbsstrei-
tigkeiten, Stettenstraße 1 + 3, 86 150 Augsburg, zu bestimmenden und im Streitfal-
le vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit zu überprüfenden und von ihr zu
zahlenden Vertragsstrafe von bis zu € 5.000,00 im Einzelfall, es zu unterlassen,*
- I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz betreffend
Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhal-
ten,*
- 1. ohne über das gesetzliche Widerrufsrecht, dessen Bedingungen und Fri-
sten, das Verfahren über die Ausübung des Widerrufsrechts, die Rechts-
folgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der
Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen*

hat, und sonstige Rückabwicklungseinzelheiten zu formieren

und/oder

2. ohne über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren zu informieren

und/oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Accessoires und/oder Textilien, Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

ohne den Kunden darüber zu unterrichten, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.

Die Unterwerfung erfolgt mit Rechtsbindungswillen aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“

Mit Schreiben vom 25.08.2017 (Anlage B8) hat der Kläger erklärt, dass er diese Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht annimmt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Unterlassungserklärung der Beklagten nicht geeignet ist die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Es sei unklar, ob die IHK Schwaben überhaupt bereit sei, eine Bestimmung der Vertragsstrafe durchzuführen. Unklar sei auch, wer dies bei der IHK übernimmt und ob diese Person geeignet sei, im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung die Vertragsstrafe in üblicher, bzw. angemessener Höhe festzulegen. Der Kläger äußert weiter Zweifel an der Neutralität der IHK Schwaben, weil die Beklagte dort Mitglied ist.

Es sei dem Kläger auch nicht zuzumuten, gegebenenfalls über Monate zuzuwarten, bis eine Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an einer zügigen und zeitnahen Sanktionierung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Weg einer Vertragsstrafe.

Der Kläger meint weiter, dass die Unterlassungserklärung auch deshalb unzureichend sei, weil sie unter einer Bedingung abgegeben ist. Sie sei deshalb nicht als hinreichend ernsthaftes Unter-

lassungsversprechen einzustufen. Der Beklagten gehe es offensichtlich darum, dem Kläger die Verfolgung seiner etwaigen Ansprüche zu erschweren.

In materieller Hinsicht macht der Kläger umfangreiche Ausführungen zu seiner angeblichen Aktivlegitimation. Zum Streitgegenstand ist er der Auffassung, dass sich die Unterlassungsansprüche aus den §§ 8 I, III Nr. 2 i.V.m. 3, 3 a, 5, 5 a UWG ergeben.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz betreffend Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

1. ohne über das gesetzliche Widerrufsrecht, über Form und Frist des Widerrufs, Wertersatz, Rechtsfolgen und Rückabwicklung zu informieren,

und/oder

2. ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen,

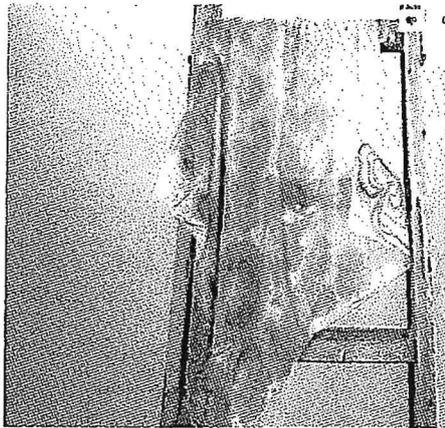
und/oder

II. Im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Accessoires und/oder Textilien Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wie nachstehend wiedergegeben:

Handbemaltes Seidentuch, Batik, Unikat Seide-Ponge



28.00 €

inkl. MwSt. zzgl. Versand

zzgl. Versandkosten

Nur 1x verfügbar

In den Warenkorb

Versand aus Deutschland
Lieferzeit 3-5 Tage
Versandkostenfrei ab 50 €

Bekubewegung (Vorkasse)
DeWanda-Gutschein

Produkt-Infos: Bewertungen, Details



Verkäufer kontaktieren

Dieses Produkt teilen:

Danke, dass Sie meine Seite besucht haben!

Mein Name ist [Name]. Ich mache Unikatsachen und Batik Sachen. Bei Erstellung meiner Kunstgegenstände verwende ich nur Naturmaterialien - kuschelige Menschchen Seide, Chiffon usw.
Danke dieser Materialien sind meine Obj. willkommen

Details Bezahlung & Versand Impressum, AGB & Widerruf Shop-FAQ

Shopname:
Impressum

druckbare Ansicht Widerrufsformular

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Union eine Online-Plattform ("OS-Plattform") etabliert. <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

AGB

Es gelten die Bestimmungen des BGB

Widerrufsbelehrung

Der Verkäufer hat keine Widerrufsbelehrung(en) hinterlegt

Kundenservice

Dieser Shop hat keine Informationen zum Kundenservice hinterlegt

Andere schöne Produkte von diesem Shop entdecken: felt-batik

- Handgemaltes Tuch aus Seide **34,00 €**
- Handgemaltes Damen-Schal aus Seide **28,99 €**
- Handgemaltes Seidentuch, Batik U **29,99 €**
- Handgemaltes Seidentuch, Batik U **30,66 €**
- Faded Scarf, Filz, Filzschal Handgef **35,66 €**

Kommentare (0)

Wie lautet Dein Kommentar zu diesem Produkt?

Pinakuluan

Abgeschicken

Stichworte

Handgemaltes Seidentuch, Handgemaltes Seidentuch, Handgemaltes Seidentuch

Weitere Kategorien

- Arbeitsplatz, Drahtschleifer, Stenografie, Sten
- Taschenbücher, Tüchlein, Tücher, Tücher
- Werkzeug, Filzschal

Geliebt mit

Neues aus dem DeWanda-Blog

- 24.06.2017** [Handgemaltes Seidentuch, Batik U](#)
- 18.06.2017** [Handgemaltes Seidentuch, Batik U](#)
- 13.06.2017** [Handgemaltes Seidentuch, Batik U](#)

Folge uns auf



Newsletter Abonnieren

E-Mail-Adresse

Regionale Einstellungen

EUR

- DeWanda** [Impressum](#) [AGB](#) [Widerrufsbelehrung](#) [Kontakt](#) [FAQ](#)
- Verkaufen** [Verkaufen](#) [Produktverlauf](#) [Verkauf in 30 Sekunden](#) [Produkte](#)
- Kaufen** [Produktverlauf](#) [Kaufverlauf](#) [Produkte](#)
- Service & Hilfe** [Hilfe & FAQ](#) [Handgemaltes Seidentuch, Batik U](#) [Handgemaltes Seidentuch, Batik U](#)
- Community** [Beitrag schreiben](#) [Beitrag kommentieren](#) [Beitrag melden](#)
- Partner** [Partner](#) [Partner](#) [Partner](#)

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie macht mit umfangreichem Vortrag, auf den Verwiesen wird, geltend, dass der Kläger die Anforderungen von § 8 III Nr. 2 UWG nicht erfülle.

Die Beklagte macht weiter geltend, dass eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe. Dies stützt sie zum einen darauf, dass sie ihre Tätigkeit auf der Handelsplattform DaWanda zwischenzeitlich eingestellt habe. Außerdem sei die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung geeignet, die durch das behauptete wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten gesetzte Wiederholungsgefahr auszuräumen. Die Bestimmung der Vertragsstrafe könne nach § 317 BGB auch einem Dritten überlassen werden. Bei der Einigungsstelle der IHK Schwaben handle es sich um eine neutrale Stelle. Eine Überprüfung durch das Gericht sei jederzeit möglich.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird im Übrigen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist wegen Wegfalls der Wiederholungsgefahr hinsichtlich aller drei Ansprüche unbegründet.

A) Zulässigkeit:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt ihr nicht deswegen, weil der Kläger die angebotene Unterlassungserklärung nicht angenommen hat, das Rechtsschutzbedürfnis. Es ist anerkannt, dass eine Unterlassungserklärung nicht das Interesse des Unterlassungsgläubigers an der Titulierung seines Unterlassungsanspruchs entfallen lässt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 24.11.1995, Az. 6 U 4/95).

B) Begründetheit:

Die Klage ist aber jedenfalls wegen der von der Beklagten abgegebenen Unterlassungserklärung wegen Wegfalls der Wiederholungsgefahr unbegründet. Die Frage, ob der Kläger gemäß § 8 III Nr. 2 UWG aktiv legitimiert ist und ob die Voraussetzungen für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche vorliegen, können deshalb dahinstehen.

1. Erklärt der Verletzer gegenüber dem Verletzten uneingeschränkt, bedingungslos und unwiderruflich und unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, weitere Verletzungshandlungen zu unterlassen, so ist die Vermutung der Wiederholungsgefahr beseitigt (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Auflage, § 8 RN 1.48).

Zu würdigen ist im Einzelfall, ob sich aus der konkreten Formulierung der Unterlassungserklärung einschließlich Vertragsstrafenversprechen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung ergeben.

II. Im Hinblick auf diese Anforderungen sind die Einzelheiten der abgegebenen Unterlassungserklärung wie folgt zu würdigen:

1. Die ausdrückliche Ablehnung der Annahme der angebotenen Unterlassungserklärung steht einem Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht entgegen.

Zwar ergibt sich ein Vertragsstrafenanspruch eines Unterlassungsgläubigers und damit ein wesentlicher Gesichtspunkt für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erst aus einem Unterlassungsvertrag und nicht aus einer einseitigen Erklärung.

Die Wiederholungsgefahr entfällt im Allgemeinen schon dann, wenn die Unterwerfungserklärung erst das Angebot zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrags mit angemessenem Inhalt enthält, der Gläubiger dieses Angebot jedoch aus welchen Gründen auch immer nicht annimmt (vgl. Bornkamm aaO, § 12 RN 1.72 mit zahlreichen Hinweisen).

Soweit Bornkamm selbst (aaO RN 1.177) die Auffassung vertritt, dass dann wenn der Gläubiger die ihm angebotene und durch eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe gesicherte Unterlassungserklärung ohne stichhaltigen Grund ausdrücklich ablehnt, eine gleichwohl erhobene Unterlassungsklage nicht als unbegründet abgewiesen werden kann, steht dies nicht im Einklang mit der Rechtsprechung. Insbesondere aus der dort zitierten Entscheidung des BGH, (Urteil vom 24.11.1983, Az. I ZR 192/81, Tz. 23 in Juris) ergibt sich, dass nach der Rechtsprechung des BGH bei einer angemessenen Unterwerfungserklärung auch ihre Ablehnung als vermeintlich unzureichend ihre rechtliche Bedeutung im Sinne einer Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht beeinträchtigt (aaO Text Ziffer 23,).

2. Der Ernsthaftigkeit der Unterwerfungserklärung steht es nicht entgegen, dass deren Bestimmung der Einigungsstelle bei der IHK Schwaben überlassen sein soll.

- a) Dass im Sinne des sogenannten neuen Hamburger Brauchs die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB dem Unterlassungsgläubiger überlassen werden kann, ist allgemein anerkannt. Im Urteil vom 14.10.1977 (Az. I ZR 119/76) hat der BGH allerdings auch ausgeführt, dass

bei einem Vertragsstrafenversprechen die Bestimmung der Strafe nach den §§ 315, 317 BGB nicht nur einer der Vertragsparteien sondern auch einem Dritten überlassen werden kann. Lediglich das ordentliche Gericht innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises könne nicht Dritter im Sinn von § 317 BGB sein. Mit der vorliegenden Erklärung hat die Beklagte aber die Bestimmung der Vertragsstrafe nicht dem Gericht, sondern der Einigungsstelle überlassen.

- b) Auch aus sonstigen Gesichtspunkten ergeben sich durch das Bestimmungsrecht der Einigungsstelle keinerlei Gesichtspunkte dafür, an der Ernsthaftigkeit des Unterlassungsversprechens zu zweifeln.
- aa) Die Argumentation des Klägers und des von ihm zitierten Landgerichts Essen überzeugen nicht, weil sie nicht ausreichend auf die Rechtsgrundlagen der Einigungsstellen eingehen.
- (1) Die Einigungsstellen werden nach § 15 I UWG von den Landesregierungen bei den Industrie- und Handelskammern zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten errichtet, in denen ein Anspruch aufgrund des UWG geltend gemacht wird. Als Ansprüche aufgrund des UWG werden mit Blick auf den Beschluss des BGH vom 19.10.2016, Az. I ZR 93/15 auch Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe aus einem Unterlassungsvertrag zu verstehen sein, den ein Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch zugrunde lag. Nach § 15 III S. 1 UWG können die Einigungsstellen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angerufen werden, in denen ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht wird. Wie ausgeführt fallen darunter auch Vertragsstrafenversprechen, denen ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch zugrunde lag.
- (2) Auch die vom Kläger geäußerten Zweifel an der Eignung der Mitglieder der Einigungsstelle lassen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung nicht aufkommen. Nach § 15 II UWG sind die Einigungsstellen mit einer Vorsitzenden Person,

die die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz hat und beisitzenden Personen zu besetzen. Die beisitzenden Personen sollen sachverständige Unternehmer sein. Vorsitzender der Einigungsstelle bei der IHK Schwaben ist ein Vorsitzender Richter einer Zivilkammer des Landgerichts Augsburg.

Weisungen der IHK ist die Einigungsstelle nicht unterworfen. Nach § 2 der Einigungsstellenverordnung wird die Aufsicht über die Einigungsstellen durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Aufsichtsbehörde) ausgeübt. Im Urteil vom 19.04.1996 (Az. II U 105/95) hat das OLG Stuttgart ausgeführt, dass selbst bei einer auf Veranlassung der IHK erhobenen Klage die Anrufung von deren Einigungsstelle als zu Recht erfolgt angesehen und darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Einigungsstelle nicht Bedienstete der IHK sind, sondern eine ehrenamtlichen Richtern vergleichbare Stellung haben.

- bb) Auch die zu erwartende Dauer bis zur Festsetzung der Vertragsstrafe steht der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung der nicht entgegen. Zunächst geht es nicht darum, dass der Kläger möglichst schnell eine Vertragsstrafe bezahlt erhalten soll. Der Kläger hat lediglich einen Unterlassungsanspruch und keinen Zahlungsanspruch. Zu würdigen ist also, ob die Gefahr, eine empfindliche Vertragsstrafe bezahlen zu müssen für die Beklagte eine solche Gefahr darstellt, dass davon ausgegangen werden kann, sie werde ihre Unterlassungspflicht erfüllen. Hierfür kommt es weniger darauf an, wann rechtliche Auseinandersetzungen über die Vertragsstrafe abgeschlossen sind, sondern vielmehr darauf, dass dieses Verfahren auf Antrag des Klägers nach einer Verletzungshandlung unmittelbar beginnen könnte. Auch für den Normalfall des neuen Hamburger Brauchs, bei dem ein Wegfall der Wiederholungsgefahr allgemein anerkannt ist, hat der Vertragsstrafenschuldner taktisch die Möglichkeit, das Verfahren in die Länge zu ziehen.

- cc) Schließlich ist es kein Gesichtspunkt, der der Ernsthaftigkeit der Unterwerfungserklärung entgegen steht, dass die Beklagte Mitglied der IHK Schwaben ist. Die IHK Schwaben ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft. Dass die unabhängige Einigungsstelle unsachliche Entscheidungen zu Gunsten eines Mitgliedes der IHK trifft, ist nicht zu erwarten.
 - dd) Im Fall einer unangemessen niedrigen Festsetzung der Vertragsstrafe hat auch der Kläger die Möglichkeit, die gerichtliche Überprüfung zu begehren.
 - ee) Schließlich fällt der Vertragsstrafenanspruch nur rechtlich in die Zuständigkeit der Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist in tatsächlicher Hinsicht bereit, die Festsetzung vorzunehmen. Wie den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben wurde, ist gerichtsbe-
kannt, dass die Einigungsstelle der IHK Schwaben Festsetzungen der Vertragsstrafe tatsächlich vornimmt.
3. Auch der Umstand, dass die Unterlassungserklärung von der Beklagten unter der auflösenden Bedingung abgegeben worden ist, dass sich die Rechtslage zu ihren Gunsten ändert oder klärt, begründet keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung.
- a) Zwar wird grundsätzlich für eine als ernsthaft zu wertende Unterwerfungserklärung gefordert, dass diese unbedingt sein muss. Entscheidend ist allerdings auch insoweit, dass die Erklärung eine Grundlage für die Annahme bieten muss, dass der Schuldnerwille zu künftiger Unterlassung des in Frage stehenden wettbewerbswidrigen Verhaltens unzweideutig und grundsätzlich auch ohne zeitliche oder bedingte Einschränkung besteht. Vorbehalte in der Erklärung sind allenfalls ausnahmsweise und jedenfalls nur insoweit unschädlich, als sie mit Sinn und Zweck einer Unterwerfungserklärung vereinbar sind, also eine abschließende außergerichtliche Unterbindung rechtswidrigen Wettbewerbsverhaltens nicht ausschließen. Dagegen stellt eine auflösende Bedingung, wenn diese in einer Änderung der Rechtslage oder in deren verbindlicher Klärung besteht, einen zulässigen Vorbehalt dar. Eine sol-

che Bedingung stellt die Ernsthaftigkeit des Willens, wettbewerbswidriges Handeln zu unterlassen nicht in Frage, weil ein Recht zum erneuten Handeln nur für den Fall vorbehalten wird, dass seine Rechtmäßigkeit zweifelsfrei und allgemein verbindlich feststeht. Gegen einen solchen Vorbehalt ist nichts einzuwenden, da sich auch der vertragliche Unterlassungsanspruch - wie der gesetzliche Anspruch, den er ersetzen soll - ausschließlich auf ein wettbewerbswidriges Handeln beziehen muss und deshalb billigerweise keine Verpflichtung besteht, ihn auch auf ein rechtmäßiges Verhalten zu erstrecken. Dies bereits durch eine entsprechende auflösende Bedingung in der Unterlassungsverpflichtungserklärung selbst auszusprechen, statt eine angemessene und billige Problemlösung bei späteren Rechtsänderungen erst auf dem unter Umständen schwierigeren Weg über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu suchen dient der Rechtsklarheit und erscheint daher billigenwert (BGH, Urteil vom 01.04.1993, Az. I ZR 136/91, Text Ziffer 34).

- b) Um eine Bedingung, wie vorstehend vom BGH beschrieben, handelt es sich im vorliegenden Fall. Dadurch, dass die Bedingung als auflösende Bedingung formuliert ist, bringt die Beklagte zunächst zum Ausdruck, dass sie sich ab sofort wirksam verpflichten will. Eine weitere Festlegung, wann von einer Änderung oder Klärung der Rechtslage auszugehen ist, kann nicht erwartet werden, weil dies hypothetische zukünftige Entwicklungen sind. Die Beklagte hat vielmehr genau die Formulierungen verwendet, die der BGH als zulässig erachtet. Auch das OLG Düsseldorf hat im Urteil vom 23.09.2010, Az. I-6 U 135/09 entschieden, dass es der Beseitigung der Wiederholungsfahr nicht entgegen steht, dass die Unterlassungserklärung nur unter der auflösenden Bedingung einer späteren Änderung der derzeitigen Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt.
- c) Die im Schriftsatz vom 27.03.2018 des Klägersvertreters zitierte Entscheidung des OLG Hamburg vom 22.01.2015, Az. 5 U 271/11 steht der vorliegenden Würdigung nicht entgegen. Die dortige Entscheidung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Parteien in materieller Hinsicht über nicht deckungsgleiche nationale Rechtsprechung des BGH und unionsweite Rechtsprechung des EuGH gestritten haben.

In der vorliegenden Auseinandersetzung ist die Rechtslage komplett anders. Der Kläger braucht nicht ernsthaft zu befürchten, dass die Beklagte ohne eine Gesetzesänderung oder ohne eine obergerichtliche Entscheidung geltend machen wird, dass die Bedingung eingetreten sei. Vielmehr handelt es sich um die unbedingte Erklärung, dass sich die Beklagte nach derzeitiger Rechtslage zur Unterlassung verpflichtet.

C) Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wurde festgesetzt wie vom Kläger begehrt.

gez.

Brand
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 10.04.2018

gez.
Bichler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle